

**Strafprozessuale VOLLMACHT
(auch für Bußgeldsachen)**

**CLAUS W. BUSE
RECHTSANWALTSKANZLEI**

BOELER STR. 77, D-58097 HAGEN

TEL. 02331 - 34 90 222, FAX 02331 - 34 90 220

MAIL : INFO@KANZLEI-BUSE.DE

Dem Rechtsanwalt CLAUD W. BUSE erteile ich Vollmacht wegen des Vorfalls vom

Diese Vollmacht wird zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in Strafsachen und Bußgeldangelegenheiten in allen Instanzen einschließlich des Vorverfahrens und auch für den Fall meiner Abwesenheit nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, erteilt.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Dieses erstreckt sich auch auf die Einholung von Auskünften beim Kraftfahrtbundesamt. Der Bevollmächtigte wird insoweit von der anwaltlichen Schweigepflicht befreit. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Akteneinsicht durchzuführen; er ist berechtigt, an polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Vernehmungen teilzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen, auf sie zu verzichten sowie, diese auf Strafausspruch und/oder Strafmaß zu beschränken, Zustimmung gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen sowie Zustellungen aller Art, auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO; bezüglich Ladungen und Zustellungen wird die Vollmacht gem. § 145a StPO Abs. 2 unwiderruflich erteilt.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervertreter - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Anträge auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Kostenfestsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, und sonstige Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere die von den Behörden oder sonstigen Stelle zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen; der Bevollmächtigte berechtigt, diese Gelder auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Rechtsschutzversicherungen über den Gegenstand der Beauftragung zum Zwecke der Einholung einer Kostenübernahmebestätigung und der Abrechnung des Mandats zu informieren, dieser dazu detaillierte Darstellungen über den Gegenstand seiner Beauftragung und den Ablauf des Mandats zu geben, und ist insoweit von seiner anwaltlichen Schweigepflicht befreit.

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)